

**Gesetz
über die Familienzulagen (KFamZG)**

Änderung vom 13.06.2018

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **832.71**

Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [832.71](#) Gesetz über die Familienzulagen vom 11.06.2008 (KFamZG) (Stand 01.01.2015) wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 3

³ Mit diesen Beiträgen hat die Familienausgleichskasse

b **(geändert)** die Schwankungsreserve zu öffnen,

c **(geändert)** ihre Verwaltungskosten zu decken und

d **(neu)** allfällige Ausgleichszahlungen in den Lastenausgleich zu finanzieren.

Titel nach Art. 16 (neu)

2.3a Lastenausgleich

Art. 16a (neu)

Grundsatz

¹ Zwischen den im Kanton Bern nach Artikel 14 FamZG zugelassenen Familienausgleichskassen wird pro Kalenderjahr ein Lastenausgleich durchgeführt.

Art. 16b (neu)*Berechnung*

¹ Für den Lastenausgleich ist das Verhältnis zwischen dem durchschnittlichen Risikosatz aller Familienausgleichskassen und dem Risikosatz der einzelnen Familienausgleichskasse massgebend.

² Der durchschnittliche Risikosatz ergibt sich aus dem Verhältnis des Totals der von allen Familienausgleichskassen ausgerichteten obligatorischen Familienzulagen (Art. 1) zum Total der

- a AHV-pflichtigen Lohnsumme aller den Familienausgleichskassen angeschlossenen Arbeitgeber im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a FamZG,
- b Summe der AHV-pflichtigen Einkommen nach Artikel 15 Absatz 2 aller den Familienausgleichskassen angeschlossenen Selbstständigerwerbenden und
- c AHV-pflichtigen Lohnsumme aller der FKB angeschlossenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht AHV-beitragspflichtiger Arbeitgeber.

³ Der Risikosatz der einzelnen Familienausgleichskasse ergibt sich aufgrund der Berechnung nach Absatz 2 auf Kassenebene.

Art. 16c (neu)*Ausgleichszahlungen*

¹ Familienausgleichskassen, deren Risikosatz

- a unter dem durchschnittlichen Risikosatz liegt, zahlen den entsprechenden Differenzbetrag in den Lastenausgleich ein,
- b über dem durchschnittlichen Risikosatz liegt, erhalten den entsprechenden Differenzbetrag aus dem Lastenausgleich.

² Die Ausgleichszahlungen in den Lastenausgleich und an die Familienausgleichskassen sind innert 30 Tagen seit Eröffnung der Verfügung zur Zahlung fällig.

³ Nach Ablauf der Fälligkeit ist ein Verzugszins geschuldet.

Art. 16d (neu)*Durchführungsstelle*

¹ Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion führt das Lastenausgleichsverfahren durch.

² Sie berechnet die Lastenanteile und eröffnet sie den Familienausgleichskassen durch Verfügung.

Art. 16e (neu)

Gebühren

¹ Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion erhebt von den Familienausgleichskassen kostendeckende Gebühren für die Durchführung des Lastenausgleichsverfahrens.

Art. 16f (neu)

Meldung der Familienausgleichskassen

¹ Die einzelnen Familienausgleichskassen melden der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion bis spätestens am 30. Juni

- a das Total der ausgerichteten obligatorischen Familienzulagen (Art. 1) und
- b das Total der AHV-pflichtigen Einkommenssummen nach Artikel 16 Absatz 2 und 4 FamZG der ihr angeschlossenen Arbeitgeber im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a FamZG, Selbstständigerwerbenden sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht AHV-beitragspflichtiger Arbeitgeber.

² Der Meldung nach Absatz 1 ist eine Bestätigung der Revisionsstelle bezüglich der Richtigkeit der angegebenen Zahlen beizulegen.

Art. 16g (neu)

Zurverfügungstellung von Daten

¹ Die BBSA stellt der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion folgende Daten zur Verfügung:

- a die Namen und Adressen der im Kanton Bern nach Artikel 14 FamZG zugelassenen Familienausgleichskassen und
- b allfällige weitere Kontaktdaten der Familienausgleichskassen nach Buchstabe a.

² Der Aufwand der BBSA wird ihr pauschal abgegolten. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bern, 13. Juni 2018

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Iseli
Der Generalsekretär: Trees

Fakultatives Gesetzesreferendum

Gegen dieses Gesetz, welches am 13. Juni 2018 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung).

Dazu kann zu dieser Vorlage auch ein Volksvorschlag eingereicht werden (Artikel 63 Absatz 3 der Kantonsverfassung, Artikel 133 ff. des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10'000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 4. Juli 2018

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung deponiert): 4. Oktober 2018

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 5. November 2018

Der Gesetzestext ist im Internet unter www.be.ch/referendums publiziert. Er kann auch bei der Staatskanzlei bezogen werden.